Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 3 (1827)

Heft: 3

Rubrik: Circular an die Hrn. Vorgesetzten aller Gemeinden unsers Kantons, das

Gegenrecht in Erbfällen zwischen Appenzell und St. Gallen betreffend

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Da die Appenzeller und St. Galler, als Berbündete, gemeinschaftlich so viele Burgen und Schlösser (z. B. auch Eppishausen im Thurgau) eroberten, so werden sie wahrscheinlich auch bei Belagerung der Burg Blatten gemeinschaftlich gehandelt haben, daher auch dort Bären mit dem Halsband. Dies ist um so wahrscheinlicher, weil bei jenem Gemälde grobes Geschüß (Feldbüchsen) vorsommt, welches St. Gallen schon im Tressen zu Bregenz (13. Jenner 1408) gebrauchte (s. Harimanns Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 107), dergleichen hingegen die Appenzeller schwerlich im Besit hatten.

Uebrigens ift dies ein Disputat de lana caprina, und bei weitem nicht so merkwürdig, wie die Pariser Halsbandgeschichte berüchtigten Andenkens.

543521

Circular an die Hrn. Vorgesetzten aller Gemeinden unsers Kantons, das Gegenrecht in Erbfällen zwischen Appenzell und St. Gallen betreffend.

Der Große Rath unsers Kantons hat in seiner Sitzung vom 27. vorigen Monats den Antrag des löbl. Standes St. Gallen vernommen, nach welchem derselbe — unter Mittheilung seines abgeänderten Gesetzes über die Intestat-Erbrechte der Fremden, d. h., der Erbrechte ohne Testament — die gegenrechtliche Behandlung der beidseitigen Angehörigen dahin wünscht, daß in solchen Erbfällen der Appenzeller im Kanton St. Gallen, wie der St. Galler, und im Kanton Appenzell der St. Galler dem Appenzeller vollskommen gleich gehalten werden solle.

Das Gefet benannten Kantons lautet, wie folgt :

a) Fremde geniessen gleich den hiesigen Bürgern die Erbrechte des Kantons, so oft obrigfeitlich beurfundet oder durch die Erbaesene ihres Staates dargethan ift,

daß unsere Kantonsbürger auch in ihren Ländern gleich den eigenen Angehörigen zu Erbschaften zugelassen werden;

b) wenn indessen die Gesetze eines Landes nur den Mannsstamm, mit Ausschliessung der gleich nahen oder noch
nähern Blutsverwandtschaft von weiblicher Seite, zum
Erben zuliessen: so sollen gegenrechtlich die Angehörigen desselben Landes auch nur, wenn sie von der
Mannsseite abstammen, doch in allem Uebrigen ganz
nach den Vorschriften des hiesigen Erbgesetzes, zum
Erben zugelassen werden.

Wie nun obiger Vorschlag der Ausstellung des Gegenrechts in Erbfällen in den Art. 116 unsers Landbuchs eingreift, und dieser nicht ohne reisliche Prüfung verändert
werden darf, so wird derselbe anmit allen Horn. Hauptleuten
unsers Landes zu Handen ihrer Mitvorgesetzten in der
Meinung mitgetheilt, daß sie sich darüber ernstlich berathen
und ihre Gesinnungen in Betreff seiner Annahme oder Verwerfung, dem nächsten Ehrs. Großen Rath in Hundweil
einbringen sollen, der dann das Weitere diesfalls verfügen wird.

Bekehrungsgeschichte. 543556

Im vorigen Monat wurde als Vagantin von St. Gallen nach Trogen auf das Nathhaus gebracht und daselbst am letten Großen Nath wegen wiederholten Shebruchs bestraft, die unverheurathete, eirea 24 Jahr alte Ursula Keller, aus der Gemeinde Nüthi. Vor ungefähr 4 Jahren, bald nach der Niederkunft mit einem unehelichen, mit einem verheuratheten Manne von Trogen erzeugten Kinde, begab sie sich mit jenem nach Bludenz, lebte mit ihm längere Zeit im Concubinate, zog dann hie und da herum, und hielt sich bald im Vorarlbergischen, bald im Kanton St. Gallen, bald in unserm Lande auf. Endlich kam sie, der Himmel weiß,